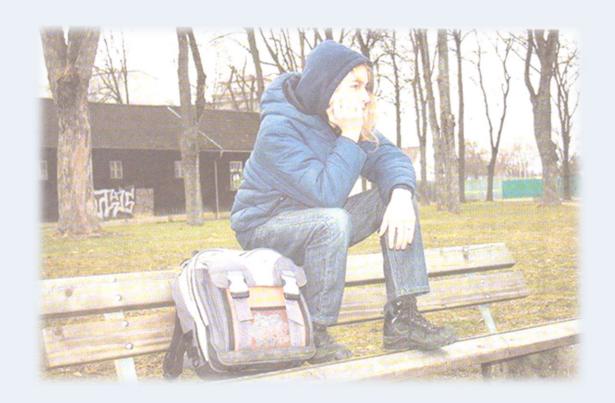
Schulabsentismus

Koordiniertes Vorgehen, wenn Schüler nicht mehr in die Schule gehen



Schulabsentismus

Koordiniertes Vorgehen, wenn Schüler nicht mehr in die Schule gehen

Vereinbarung zwischen dem Amt für Allgemeinbildende Schulen, dem Staatlichen Schulamt, dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt, dem Rechtsamt, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Polizei

Zeitpunkt (Empfehlung)

Anlass: Schüler/in fehlt auffällig häufig (4 oder mehr Tage im Monat) aus nicht nachvollziehbaren Gründen bzw. ohne schlüssiges Attest.



nach 1-2 Wochen

nach 2 Wochen

- Information und Aufklärung (schriftlich) der Eltern durch die Schulleitung. Dabei sollten die Folgen und möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Schulabsenz, aber auch die schulischen und außerschulischen Unterstützungs- und Hilfsangebote beschrieben werden
 Blatt 1: Elternbrief
- Information an Beratungslehrkraft, Schulpsychologe/in und Sozialpädagoge/in (JaS)
- Schriftliche Information (Fax: 231-2321) an zuständige/n ASD-Mitarbeiter/in
 Blatt 2: Information ASD



Beratungsfachkräfte und/oder JaS beraten und ergreifen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.



nach 3-4 Wochen

- Nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten veranlasst <u>die Schule</u> einen Runden Tisch (Clearing) unter Einbezug aller im Einzelfall Beteiligten (Eltern, Kind, Klassenlehrkraft, Schulpsychologe/in, ASD-Mitarbeiter/in, ggf. Schulärztlicher Dienst, ...)
- Eine schriftliche **Schweigepflichtsentbindung** ist Grundlage für die weitere Beratung/Kooperation
- Das weitere Vorgehen wird beschlossen und sollte möglichst schnell umgesetzt werden.









Übersicht 1

Übersicht 2

Übersicht 3

Wichtig für den Erfolg ist eine verlässliche und vertrauensvolle Kooperation

- Die Schule gibt regelmäßig Rückmeldung über den aktuellen Stand an den/die Beratungsfachkräfte,
 JaS und den ASD.
- Der ASD ergreift Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und gibt Rückmeldung an die Schule unter Wahrung des Datenschutzes.



Ärztliche Attestpflicht und Schulärztliche Abklärung (Art. 118 BayEUG, BayScho §20)

Schule informiert Erziehungsberechtigte schriftlich, fordert ein ärztliches/schulärztliches **Attest** ein und bietet weitergehende Beratung an.



Erziehungsberechtigte legen der Schule ärztliche Atteste vor.



Schüler/in hat trotz ärztlicher Atteste weiterhin auffällige Fehlzeiten.



Schule fordert eine schulärztliche Abklärung in Form eines einmaligen schulärztlichen Attests oder einer schulärztlichen Beratung an (s. Formblätter).

Dies kann auch schon parallel zur ärztlichen Attestpflicht erfolgen.

(Im weiteren Verlauf evtl. in einzelnen Fällen und nach Absprache mit der Schulärztin Einführung einer schulärztlichen Attestpflicht) **Erziehungsberechtigte** legen der Schule **kein** schulärztliches Attest vor.



Schule informiert den ASD.



ASD ergreift Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und informiert die Schule unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung.



Schulzwang (Art. 118 BayEUG)

Schule informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die geplante Maßnahme und bietet weitergehende Beratung an



Schule informiert ASD über aktuellen Stand und die geplante Maßnahme



Schule beantragt Schulzwang beim Amt für allgemeinbildende Schulen (SchA) der Stadt Nürnberg



Amt für allgemeinbildende Schulen prüft den Antrag und gibt den Auftrag an die Polizei (SG E3/PJS) weiter



Die **zuständige Polizeiinspektion** (i.d.R. Schulverbindungsbeamte) vollzieht den Schulzwang und gibt Rückmeldung an:

- ✓ Schule
- ✓ Amt für allgemeinbildende Schulen Stadt Nürnberg
- ✓ Allgemeiner Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes der Stadt Nürnberg
- ✓ Polizei Sachgebiet SG E3/PJS



Bußgeldverfahren (Art. 119 BayEUG)

Die **Schule** informiert die **Erziehungsberechtigten** und das **Rechtsamt** der Stadt Nürnberg über die Anzahl der unentschuldigten Fehltage des Schülers/der Schülerin.



Das **Rechtsamt** leitet ein Bußgeldverfahren ein.



Falls Bußgeld <u>nicht</u> bezahlt wird, beantragt Rechtsamt eine Weisung beim Jugendgericht (§98, OWiG).



Durchführung der Weisung des Gerichts (z.B. Arbeitsstunden) durch **Treffpunkt** e.V.



Wird die Weisung verweigert kann das Jugendgericht Arrest festsetzen.



Bußgeld wird bezahlt, Schüler/in fehlt weiterhin in der Schule.



Schule informiert Rechtsamt und ASD über weitere Fehlzeiten.



ASD informiert **Familiengericht**.



Familiengericht entscheidet über das weitere Vorgehen.



Kinder- und Jugendpsychiatrie – Klinikum Nürnberg Ambulanz für Schulabsentismus oder

Facharztpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie



Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der KJP oder Facharztpraxis an.



Erziehungsberechtigte unterschreiben eine wechselseitige Schweigepflichtsentbindung für die behandelnden Ärzte/Therapeuten, die Klassenlehrkraft, den/ die zuständige(n) Schulpsychologen/in, den ASD und ggf. zuständige Schulärztin.



Erziehungsberechtigte halten den Kontakt zur Schule / Schulpsychologie und zum ASD und geben regelmäßig Rückmeldung zum Verlauf der Behandlung.



Die Ärzte/Therapeuten der KJP tauschen sich mit der/dem Schulpsychologin/en über den Verlauf der Behandlung/Therapie aus und informieren die Schule rechtzeitig vor der anstehenden Wiederaufnahme des Schulbesuchs.